



- ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
 - BAUGRENZE
 - SATTELDACH, DACHNEIGUNG 30 - 42°
 - FIRSTRICHTUNG
 - WIRTSCHAFTS- UND ÖFFENTLICHER FUßWEG
 - PRIVATER FUßWEG
 - PRIVATE STELLFLÄCHEN, STELLPLATZZUFAHRT UND STELLPLATZUMFAHRT
 - SICHTFLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG ODER BEWUCHS ÜBER 0,80 m ÜBER OK-STRASSE FREIZUHALTEN SIND.
 - BÖSCHUNGSFLÄCHEN
 - ANBAUFREIE ZONE NACH ART.23 BayStrWG
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN, UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN
 - SPORTPLATZ
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 - PRIVATE GRÜNFLÄCHE
 - EINGESCHOSSIGE BAUWEISE MIT AUSBAU DES DACHGESCHOSSES. DACHGESCHOSSE, DIE NACH DER BAYBO VOLLGESCHOSSE SIND, BLEIBEN BEI DER BERECHNUNG DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE AUSSER BETRACHT.

- TEXTFESTSETZUNGEN
- I. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
1. DAS GEBIET WIRD ALS PRIVATE GRÜNFLÄCHE MIT DER ZWECKBESTIMMUNG SPORTFLÄCHE FESTGESETZT.
 2. ZULÄSSIG SIND VEREINSGEBÄUDE MIT DEN ERFORDERLICHEN NEBENGEBÄUDEN, EINE PERSONALWOHNUNG (NUR INNERHALB DES VEREINSGEBÄUDES), KINDERSPIELPLATZE, SPORTFELDER FÜR VERSCHIEDENE SPORTARTEN, TRIMMANLAGEN.
 3. ZULÄSSIG SIND GARAGEN UND STELLPLATZE FÜR DIE O.G. NUTZUNG
 4. UNZULÄSSIG SIND ANLAGEN FÜR DEN SCHIESSPORT UND ANLAGEN FÜR SPORTARTEN, BEI DENEN VERBRENNUNGSMOTOREN ZUR SPORTAUSÜBUNG EINGESETZT WERDEN.
 5. UNZULÄSSIG SIND NEBENANLAGEN- AUCH NICHTGEMEINHUNGSPFLICHTIGE GEM. ART. 66 BAYBO, DIE NICHT DER VERSORGUNG ODER DER ENTSORGUNG DES PLANGEBIETES DIENEN.
 6. BEI DER REALISIERUNG DER SPORTANLAGEN UND DER GESTALTUNG DER FREIPLÄCHEN IST DER VERSIEGELUNGSGRAD AUF DAS UNBEDINGT ERFORDERLICHE MINDESTMASS ZU BESCHRÄNKEN, DIE BELAGSWAHL FÜR DIE FREIPLÄCHEN WIE STELLPLATZE, ZUFAHRTSBEREICHE, FUßWEGE ETC. HAT SICH PRIMÄR AUF DIE VERWENDUNG VERSICKERUNGSGÜNSTIGER BELÄGE WIE SCHOTTERASEN, PFLASTER MIT RASENFUGE, WASSERGEKÜNDENE DECKE AUSZURICHTEN. UNVERSCHMUTZTES OBERFLÄCHENWASSER IST, SOWEIT ES DIE UNTERGRUNDVERHÄLTNISSE ZULASSEN ZU VERSICKERN. HIERBEI SIND JE 100 QM DACHFLÄCHE MINDESTENS 3,6 CBM FÜR SICKERSCHÄCHTE, - GRÄBEN ODER -GRUBEN VORZUSEHEN (VERWENDETER SCHOTTER NICHT UNTER 32 MM).
- II. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
1. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG IST DURCH BAUGRENZEN, GESCHOSSZÄHLEN UND DACHNEIGUNGEN FESTGESETZT.
- III. GESTALTERISCHE MASSNAHMEN
1. ENTLANG DER KREISSTRASSE KR SW 27 IST, MIT AUSNAHME DER ZUFAHRT ZU DEN PARKPLÄTZEN, EINE TÜR- UND TORLOSE EINFRIEDUNG AUS KUNSTSTOFFUMWÄRTELEM GRÜNEN MASCHENDRAHT INNERHALB DER ANBAUFREIEN ZONE ZU ERRICHTEN. DIE HOHE BETRÄGT 1,20 METER.
 2. WEITERE EINFRIEDUNGEN SIND ZULÄSSIG, SOWEIT SIE ZUM SCHUTZE DER SPORTANLAGEN ERFORDERLICH SIND.

3. DIE ZAUNHÖHEN RICHTEN SICH NACH DEN FÜR DIE JEWEILIGE SPORTART ERFORDERLICHEN SICHERHEITSHÖHEN.
4. GESTALTUNG DER AUSSENWÄNDE: FÜR AUSSENWÄNDE SIND, IN GEDECKTEN FARBEN, HELLE PUTZE, BETON GESTRICHEN, GESCHLÄMMTES MAUERWERK (ZIEGEL- UND KALKSANDSTEINMAUERWERK) UND HOLZ ZULÄSSIG.
5. FENSTER UND TÜREN: FÜR FENSTER UND TÜREN SIND STEHENDE FORMATE ZWINGEND VORGESCHRIBEN. RUND- BZW. SEGMENTBOGENFÖRMIGE FENSTER SIND NICHT ERLAUBT.
6. DACHEINDECKUNG: DIE DACHEINDECKUNG DARF NUR MIT NATURROTEN ZIEGELN ERFOLGEN.

HINWEISE

- GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- BESTEHENDES GEBÄUDE (SPORTHEIM)
- HÖHENLINIEN

JANUAR 1992
ERGÄNZT: APRIL 1992
GEÄNDERT: OKTOBER 1992
GEÄNDERT: MÄRZ 1993
ERGÄNZT: 11.06.1993

DER ARCHITEKT:
KLAUS WERNER
DIPLOM-ARCHITEKT
NEUTORALEN 16
8720 SCHWABMÜHLE
TELEFON 09721/23965 - FAX 09721/23494

99 422

GEMEINDE ÜCHTELHAUSEN BEBAUUNGSPLAN "AM SPORTPLATZ" GEMEINDETEIL ÜCHTELHAUSEN M 1:1000

DER GRÜNORDNUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM 22.03.93
IST BESTANDTEIL DIESER BEBAUUNGSPLANES.

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2, Satz 1 BauGB vom 26.07.1993 bis 27. Aug. 1993 im Rathaus öffentlich ausgestellt.

Üchtelhausen, 16. Sep. 1993

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Üchtelhausen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom: 14. Sep. 1993 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Üchtelhausen, 16. Sep. 1993

1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 27.12.1993
Landratsamt
I. A.

Eckel

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 20. Jan. 1994 durch Bekanntmachung im Gemeindeblatt Üchtelhausen ordentlich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Hesselbach (Sitz der Gemeindeverwaltung) während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan inkraftgetreten (§ 32 Satz 4 BauGB).

Üchtelhausen, 21. Jan. 1994

1. Bürgermeister